

Lesefassung

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

**§ 2
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten.

**§ 3
Steuerform**

Die Steuer wird in Form einer Pauschsteuer gemäß § 4 erhoben.

**§ 4
Steuersätze**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| | a. bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 23,00 Euro |
| | b. bei Aufstellung in Spielhallen | 31,00 Euro |
| 2. | Musikautomaten | 8,00 Euro |
| 3. | Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten | 8,00 Euro |

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres

gestatten.

- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 6 Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 5 Abs. 3 die vorgeschriebene Erklärung nicht abgibt,
 2. § 6 die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten nicht meldet,
 3. § 6 die Außerbetriebnahme eines Apparates oder Automaten nicht unverzüglich meldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Hinweis: Datum der Satzung / Verordnung / Richtlinie

Ursprungsfassung	28.10.1985
1. Änderung	21.08.2001